



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Verbraucher des Branchenverbands VHG



Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Branchenverbands VHG (Branchevereniging VHG) sind nach Rücksprache mit der niederländischen Verbraucherzentrale (Consumentenbond) im Rahmen des Koordinierungsgremiums zur Selbstregulierung (Coördinatiegroep Zelfreguleringsoverleg, CZ) des niederländischen Wirtschafts- und Sozialrates (Sociaal-Economische Raad) zustande gekommen und treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Inhalt

ARTIKEL 1 - DEFINITIONEN

In diesen allgemeinen Bedingungen für Verbraucher ist mit den nachfolgenden Begriffen Folgendes gemeint:

Unternehmer: jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer Handels-, Geschäfts-, Handwerks- oder Berufsaktivität – eventuell über eine andere Person – handelt, die in ihrem Namen oder auf ihre Rechnung auftritt und die Mitglied des Branchenverbands VHG ist und die im Folgenden aufgeführten Tätigkeiten anbietet und ausführt.

Tätigkeiten: Vorbereitung und Ausführung von Tätigkeiten für oder im Zusammenhang mit dem Anlegen und/oder Instandhalten von Gärten und dergleichen in geschlossenen Räumen und im Freien. Lieferung benötigter lebender oder toter Materialien für die genannten Tätigkeiten. Beratung, Erstellung von Plänen und/oder Budgets für die Ausführung dieser Tätigkeiten.

Materialien:

lebende Materialien: Produkte und Artikel, die versorgt und gepflegt werden müssen, um am Leben zu bleiben, zu wachsen und/oder sich zu entwickeln
Sand, Erde, Humus und Kompost

tote Materialien: alle sonstigen Produkte und Materialien, die in den Fachbereich des Unternehmers fallen.

Verbraucher: jede natürliche Person, deren Handlungsziele nicht geschäftlicher oder beruflicher Natur sind und die einen Vertrag mit dem Unternehmer schließt.

ARTIKEL 2 - GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, die der Unternehmer macht, und für alle Verträge, die zwischen Unternehmer und Verbraucher geschlossen werden.

ARTIKEL 3 - DAS ANGEBOT

1. Bevor ein Angebot (durch einen Kostenvoranschlag) abgegeben wird, ist der Unternehmer verpflichtet, alle im Zusammenhang mit den Arbeiten stehenden relevanten Informationen zur Kenntnis zu nehmen. Der Verbraucher ist verpflichtet, dem Unternehmer diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer teilt dem Verbraucher seinerseits vorab die Kosten, die mit dem Angebot einhergehen, und die Entwurfskosten mit.
2. Der Unternehmer gibt sein Angebot vorzugsweise auf schriftlichem oder elektronischem Wege ab.
3. Der Unternehmer unterzeichnet das Angebot. Das Angebot ist ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung 30 Tage lang gültig, es sei denn, aus dem Angebot geht etwas anderes hervor.
4. Das Angebot enthält eine vollständige und genaue Beschreibung der zu liefernden Waren und/oder der zu verrichtenden Tätigkeiten anhand der Informationen im Sinne des ersten Absatzes, die der Verbraucher dem Unternehmer zur Verfügung gestellt hat. Diese Beschreibung muss hinreichend detailliert sein, sodass sie dem Verbraucher eine gute Beurteilung des Angebotes ermöglicht.
5. Das Angebot enthält eine Angabe zum Beginn der Tätigkeiten durch den Unternehmer und eine möglichst genaue Angabe zum Zeitpunkt der Übergabe.
6. Das Angebot bietet eine Übersicht über die Preise der Materialien und die Art der Preisgestaltung, die der Unternehmer für die auszuführenden Tätigkeiten anwendet: Verdigungssumme oder Regiekosten.
 - a. Im Fall einer Verdigungssumme vereinbaren die Parteien einen festen Betrag einschließlich MwSt., für den der Unternehmer die Tätigkeiten verrichtet.
 - b. Im Fall von Regiekosten gibt der Unternehmer die Preisfaktoren einschließlich MwSt. (u.a. Stundensatz und Einheitspreise für die benötigten Materialien) genau an. Der Unternehmer kann auf Anfrage des Verbrauchers eine Angabe zu den zu erwartenden Kosten für die Ausführung machen, indem er einen Richtpreis nennt.
Unter Stundensatz ist zu verstehen: die Vergütung für die Verrichtung von Tätigkeiten für die Dauer einer Stunde durch eine Person einschließlich MwSt. Der Unternehmer stellt dem Verbraucher die Gesamtzahl der Stunden in Rechnung, die der Unternehmer für den Verbraucher tätig war, einschließlich der Zeit für die Anfahrt zum und die Abfahrt vom Arbeitsplatz.
7. Die Zahlungsweise und die Zahlungsbedingungen sind im Angebot angegeben.
8. Ein Exemplar dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt dem – schriftlichen oder elektronischen – Angebot bei.
9. Der Unternehmer behält sich das geistige Eigentumsrecht unter anderem an allen zur Verfügung gestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen vor, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Verbraucher muss diese Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Skizzen auf Verlangen des Unternehmers unmittelbar und unverzüglich zurückzugeben. Davon unbeschadet bleiben die anderen dem Unternehmer zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Sicherung seiner Rechte.
10. Es ist dem Verbraucher untersagt, Materialien des Unternehmers, die geistigen Eigentumsrechten unterliegen, ohne Zustimmung des Unternehmers auf irgendeine Weise zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, wirtschaftlich zu nutzen oder auszustellen. Wenn der Auftrag zur Ausführung der Tätigkeiten nicht an den Unternehmer vergeben wird, muss der Verbraucher den Kostenvoranschlag einschließlich der Entwürfe, Abbildungen und Zeichnungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Entscheidung oder nach Ablauf des Angebots an den Unternehmer zurücksenden. Es ist dem Verbraucher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Urheberrechtsinhabers gestattet, den betreffenden Entwurf selbst auszuführen oder ausführen zu lassen.
11. Wenn dies schriftlich oder elektronisch vereinbart wurde, erstattet der Verbraucher dem Unternehmer die ihm vorab mitgeteilten Kosten für Vorbereitungen, Entwürfe und/oder Zeichnungen, falls der Verbraucher den Unternehmer ersucht hatte, Zeichnungen zu erstellen, aber ihm schließlich keinen Auftrag zur

Verrichtung von Tätigkeiten und/oder Lieferung von Waren erteilt hat.

12. Der Unternehmer sorgt dafür, dass die Vermittlung von Informationen an den Verbraucher aufgrund dieses Artikels den gesetzlichen Anforderungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die gesetzlichen Anforderungen in Artikel 6:230I des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek, BW), entspricht.

ARTIKEL 4 - DER VERTRAG

1. Der Vertrag kommt zustande, sobald der Verbraucher das Angebot annimmt. Diese Annahme erfolgt vorzugsweise schriftlich. Bei einer elektronischen Auftragserteilung sendet der Unternehmer dem Verbraucher unverzüglich eine elektronische Bestätigung.
2. Wenn sich Änderungen am Kostenvoranschlag ergeben, macht der Unternehmer kurzfristig einen neuen Kostenvoranschlag.
3. Es wird davon ausgegangen, dass das Angebot unverändert angenommen wurde, wenn und sofern der Verbraucher damit einverstanden ist oder deutlich zulässt, dass der Unternehmer mit der Ausführung der Tätigkeiten beginnt.
4. Offensichtliche Fehler oder Irrtümer in Prospekten, Broschüren und/oder Veröffentlichungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvorschlägen, Auftragsbestätigungen und angegebenen Daten sind für den Unternehmer nicht bindend.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eventueller Aushubarbeiten über die Abwesenheit von Kabeln und Leitungen zu informieren. Der Verbraucher ist verpflichtet, dem Unternehmer alle ihm diesbezüglich bekannten Informationen zur Verfügung zu stellen.
6. Mit Ausnahme der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen haftet der Unternehmer weder für Schäden an Kabeln, Leitungen oder sonstigen mit dem bloßen Auge nicht sichtbaren unterirdischen Vorrichtungen und Konstruktionen noch für eventuelle Folgen dieser Schäden.

ARTIKEL 5 - DAUER UND BEENDIGUNG DES VERTRAGS

1. Ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher hat eine Dauer von maximal einem Jahr. Der Verbraucher kann diesen Vertrag nicht vorzeitig kündigen, es sei denn, eine Fortsetzung des Vertrags unter den gegebenen Umständen ist nach vernünftigem Ermessen nicht hinnehmbar. Bei der stillschweigenden Verlängerung eines Vertrags, der (dadurch) eine Gesamtdauer von mehr als einem Jahr hat, kann der Verbraucher den Vertrag nach einem Jahr unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Der Verbraucher kann einen Vertrag mit einer Dauer mehr als einem Jahr oder einen unbefristeten Vertrag nach dem ersten Jahr jederzeit unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, es sei denn, eine Kündigung vor Ende der vereinbarten Laufzeit ist nach vernünftigem Ermessen nicht möglich.
2. Verträge über die Verrichtung von Instandhaltungsarbeiten sind unbefristete Verträge, es sei denn, es wird schriftlich ausdrücklich etwas anderes festgelegt. Der Verbraucher kann den Vertrag nach Ablauf des ersten Jahres – vorzugsweise schriftlich – unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat kündigen. Der Unternehmer bestätigt die Kündigung anschließend schriftlich.
3. Der Unternehmer kann den Vertrag aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Regelung von Auftragsvereinbarungen, Artikel 7:400ff. BW, einschließlich Artikel 7:402 Absatz 2 und 7:408 Absatz 2, kündigen

ARTIKEL 6 - PREIS UND PREISÄNDERUNGEN

1. Sämtliche Beträge und Preise, die in Angeboten und Verträgen genannt werden, verstehen sich einschließlich MwSt. Der Unternehmer darf zwischenzeitlich erfolgte Preisänderungen, die auf Gesetzesänderungen beruhen, an den Verbraucher weitergeben. Der Unternehmer darf andere Preiserhöhungen aufgrund von den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren, die nach dem Zustandekommen des Vertrags, aber vor der Übergabe der Arbeiten entstanden sind, an den Verbraucher weitergeben. Wenn der Unternehmer dies innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrags tut, ist der Verbraucher berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Der Unternehmer kann die (weitere) Ausführung des Vertrags bis zu dem Zeitpunkt aussetzen, an dem der Verbraucher dem Unternehmer mitteilt, ob er die Preiserhöhung akzeptiert. Eine Auflösung des Vertrags auf diese Weise berechtigt keine der Parteien zur Schadloshaltung. Bereits ausgeführte Arbeiten werden zum ursprünglich vereinbarten Preis abgerechnet.
2. Änderungen am Vertrag werden, sofern sich daraus ein höherer Preis ergeben sollte, als Mehrarbeit oder, sofern sich daraus einer geringerer Preis ergeben sollte, als Minderarbeit erachtet.
3. Mehr- und Minderarbeit müssen ungeachtet der Verpflichtung zur Bezahlung des Hauptbetrags vorab in schriftlicher oder elektronischer Form festgelegt werden. Der Unternehmer führte diese Tätigkeiten erst nach Genehmigung durch den Verbraucher aus.
4. Falls der Verbraucher Zusätze oder Veränderungen an den vereinbarten Arbeiten wünscht, kann der Unternehmer nur dann eine Preiserhöhung fordern, wenn er den Verbraucher rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer sich daraus ergebenden Preiserhöhung hingewiesen hat, es sei denn, der Verbraucher hätte diese Notwendigkeit selbst erkennen müssen.

ARTIKEL 7 - DIE ÜBERGABE

Unter der Übergabe von Auftragsarbeiten ist die tatsächliche Übergabe an den Verbraucher zu verstehen. Die Tätigkeiten wurden übergeben, wenn der Unternehmer dem Verbraucher nach der Ausführung der Tätigkeiten schriftlich mitgeteilt hat, dass die Tätigkeiten vollständig ausgeführt wurden. Darüber hinaus wurden die Arbeiten übergeben, wenn der Verbraucher die Arbeiten (erneut) nutzt, d.h. dass durch die Nutzung eines Teils der Arbeiten dieser Teil als übergeben erachtet wird.

ARTIKEL 8 - KONFORMITÄT

1. Der Unternehmer garantiert die Qualität und Echtheit der von ihm gelieferten lebenden Materialien gemäß der Beschreibung im Kostenvoranschlag. Der Unternehmer achtet nach Möglichkeit auf eine qualitativ angemessene Zusammensetzung der Sand-, Erde-, Humus-, Kompost-, Fundament- und/oder Belagmateriallieferungen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, die an die Materialien gestellt werden und auf die Bestimmung bzw. den Verwendungszweck abgestimmt sind.
2. Der Unternehmer garantiert das Nachwachsen in der folgenden Wachstumsphase der gelieferten und von ihm verarbeiteten lebenden Materialien, sofern er mit der Pflege beauftragt wurde, es sei denn, es liegen Umstände vor, die dem Unternehmer nicht zur Last gelegt werden können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt. Zu den im vorherigen Satz aufgeführten Umständen zählen unter anderem außergewöhnliche Wetter- und/oder Geländebedingungen
3. Bei außergewöhnlichen Wetter- und/oder Geländebedingungen oder bei höherer Gewalt erstattet der Unternehmer den Ausfall lebender Materialien bis zu maximal 10 % des Preises dieser lebenden Materialien sowie maximal 10 % der Anpflanzungskosten der gelieferten relevanten lebenden Materialien.
4. Der Unternehmer haftet nicht für Mängel, die nach der Übergabe der Waren infolge unsachgemäßer Verwendung oder mangelnder Sorgfalt seitens des Verbrauchers, unter anderem mangelnder Pflege, entstanden sind oder die auf Veränderungen zurückzuführen sind, die der Verbraucher oder Dritte an den gelieferten Waren vorgenommen haben. Der Unternehmer haftet ebenfalls nicht für eventuelle Schäden, die infolge dieser Mängel entstehen.

ARTIKEL 9 - AUSSETZUNG

- Im Falle höherer Gewalt können die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Unternehmers ausgesetzt werden. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung dieser Verpflichtungen des Unternehmers durch höhere Gewalt nicht möglich ist, länger als 90 Tage an, kann der Verbraucher den Vertrag auflösen, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht entsteht. Wenn der Unternehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem die höhere Gewalt eintritt, bereits teilweise seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder seinen Verpflichtungen nur teilweise nachkommen konnte, darf er dem Verbraucher die bereits gelieferten Waren separat in Rechnung stellen. Der Verbraucher ist in diesem Fall verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handele es sich um einen separaten Vertrag. Der Unternehmer ist im Fall höherer Gewalt (einer nicht zurechenbaren Leistungsstörung), die auf bei ihm oder beim Verbraucher entsteht und länger als 90 Tage dauert, berechtigt, den Vertrag aufzulösen, sofern die nachträgliche Erfüllung des Vertrags nach vernünftigem Ermessen nicht von ihm verlangt werden kann.
- Unter höherer Gewalt beim Verbraucher ist nicht zu verstehen, dass der Unternehmer die Tätigkeiten nicht vertragsgemäß ausführen kann, da andere und/oder vorbereitende Tätigkeiten beim Verbraucher nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurden.
- Wenn die Ausführung von Tätigkeiten nach Ansicht des Unternehmers aufgrund von Wetter- oder vorübergehenden Bodenbedingungen nicht rechtzeitig erfolgen kann, ist er – ohne dass der Verbraucher deswegen Anspruch auf Schadensersatz hat – berechtigt, die Tätigkeiten auszusetzen, solange die vorgenannten Bedingungen andauern. Der Unternehmer ist in diesem Zusammenhang berechtigt, auch nachdem die Bedingungen im Sinne des vorherigen Satzes geändert sind, die Anpflanzung auszusetzen, wenn dies nach seiner Ansicht im Zusammenhang mit dem Anwurzeln oder Nachwachsen lebender Materialien notwendig ist.
- Wenn die vereinbarten Tätigkeiten aufgrund höherer Gewalt beim Unternehmer vorübergehend, aber höchstens 90 Tage nicht oder nur teilweise ausgeführt werden können, nimmt der Unternehmer unverzüglich Kontakt zum Verbraucher auf, um eine Regelung über eine Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinbaren.

ARTIKEL 10 - UMWELTASPEKTE BEI DER AUSFÜHRUNG VON TÄTIGKEITEN

Der Unternehmer sorgt für die umweltschonende Entsorgung der Abfall- und/oder Reststoffe, die bei der Ausführung der Tätigkeiten anfallen. Die anfallenden Kosten werden im Kostenvoranschlag berücksichtigt und gehen zulasten des Verbrauchers. Der Unternehmer kann dem Verbraucher unvorhersehbare Umweltaspekte, die auftreten, nachdem der Kostenvoranschlag gemacht wurde, als Mehrarbeit im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 und 3 in Rechnung stellen.

ARTIKEL 11 - VEREINBARUNGEN MIT MITARBEITERN

Vereinbarungen oder Verträge mit nicht zur Vertretung des Unternehmers befugten Beschäftigten des Unternehmers verpflichten letzteren nicht, es sei denn, der Unternehmer hat dies schriftlich oder elektronisch bestätigt. Wenn der Verbraucher bar bezahlt, stellt ihm der Unternehmer grundsätzlich eine Quittung aus

ARTIKEL 12 - ZAHLUNG

- Sämtliche Tätigkeiten, die der Unternehmer ausführt, werden – sofern sie nicht Teil einer vereinbarten Verdingungssumme und somit im Preis enthalten sind – dem Verbraucher unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 6 Absatz 2 und 3 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen in Rechnung gestellt. Davon unbeschadet bleibt die fällige Erstattung für Transport, Verarbeitung und/oder Anwendung.
- Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung in Euro.
- Der Verbraucher muss die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- Wenn Ratenzahlung vereinbart wird, muss der Verbraucher die Zahlung zu den Terminen und Sätzen vornehmen, die im Vertrag vereinbart wurden.
- Die Bezahlung muss auf die im Angebot vereinbarte Weise erfolgen. Beschäftigte des Unternehmers sind nicht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich dazu ermächtigt wurden.
- Beim Kauf darf der Unternehmer den Verbraucher zur Vorkasse von höchstens 50 Prozent des Preises verpflichten.

ARTIKEL 13 - NICHT RECHTZEITIGE ZAHLUNG

- Der Verbraucher befindet sich im Verzug, sobald das Zahlungsdatum überschritten ist. Nach Überschreitung des Zahlungsdatums sendet der Unternehmer dem Verbraucher eine kostenlose Zahlungserinnerung, in der er dem Verbraucher eine neue Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen nach Erhalt der Erinnerung setzt. Ferner sind in der Zahlungserinnerung die Folgen einer nicht fristgerechten Zahlung anzugeben.
- Wenn der Verbraucher nicht innerhalb der in der Zahlungserinnerung gestellten Frist zahlt, darf der Unternehmer ab der Überschreitung des ersten Zahlungsdatums Verzugszinsen in Rechnung stellen. Diese Zinsen entsprechen dem gesetzlich festgesetzten Zinssatz.
- Bei einer nicht fristgerechten Zahlung darf der Unternehmer die Erfüllung des Vertrags auf unbestimmte Zeit aussetzen.
- Alle Kosten, die aufgrund der nicht oder nicht fristgerecht erfolgten Zahlung entstehen und laut geltender Gesetzgebung beim Verbraucher geltend gemacht werden können, gehen zulasten des Verbrauchers.

ARTIKEL 14 - EIGENTUMSVORBEHALT UND -ÜBERTRAGUNG

- Alle gelieferten Waren, sofern diese nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen für den Eigentumserwerb ins Eigentum des Verbrauchers übergegangen sind, bleiben Eigentum des Unternehmers, solange der Verbraucher diese nicht oder nicht vollständig bezahlt hat.
- Sofern der Eigentumsvorbehalt des Unternehmers für die gelieferten Waren durch Verbindung oder Neuentstehung endet, gewährt der Verbraucher dem Unternehmer ein besitzloses (stilles) Pfandrecht an der verbundenen bzw. neu entstandenen Sache. Dieses Pfandrecht dient als Sicherheit für alles, was der Verbraucher dem Unternehmer aus welchem Grund auch immer schuldet und schulden wird. Wenn die gelieferten Waren unverrücklich Bestandteil einer eintragungspflichtigen Sache sind, kann ein Hypothekenrecht eingerichtet werden. Der Verbraucher ist verpflichtet, jegliche Mitarbeit zu leisten, die notwendig ist, um das Hypothekenrecht auf Ersuchen des Unternehmers unverzüglich einzurichten bzw. einrichten zu lassen.

ARTIKEL 15 - AUSFÜHRUNG VON TÄTIGKEITEN UND VERTRAGSAUFLÖSUNG

- Wenn der Unternehmer verstirbt oder das Unternehmen des Unternehmers liquidiert oder aufgelöst wird, bevor die Tätigkeiten abgeschlossen sind, sind seine Rechtsnachfolger unter allgemeinem oder besonderen Titel nicht verpflichtet, diese Arbeiten abzuschließen, auch wenn das Unternehmen in irgendeiner Form fortgesetzt wird. In diesem Fall muss der Verbraucher den Rechtsnachfolgern die Verdingungssumme abzüglich eines angemessenen Betrags für den nicht fertiggestellten Teil der Tätigkeiten oder – bei Regiearbeiten – den zum Zeitpunkt des Ablebens des Unternehmers bzw. bei der Liquidation oder Auflösung des Unternehmens des Unternehmers fälligen Betrag zurückzahlen, der gemäß diesen geltenden Bedingungen berechnet wurde.
- Der Unternehmer darf die Erfüllung des Vertrags für unbestimmte Zeit aussetzen, falls der Verbraucher für insolvent erklärt wird, die gesetzliche Schuldensanierungsregelung für anwendbar erklärt wird oder der Verbraucher Zahlungsaufschub beantragt hat.

ARTIKEL 16 - HAFTUNG

- Der Unternehmer haftet für die Schäden, die während der Ausführung des Vertrags an Gebäuden und Inventar, Personen oder Eigentum von Personen entstehen und die auf eine zurechenbare Schlechtleistung des Unternehmers, seiner Beschäftigten oder seiner eventuellen Nachunternehmer zurückzuführen sind.
- Der Verbraucher ist verpflichtet, in angemessenem Rahmen all die Maßnahmen zu treffen, die den Schaden (hätten) vermeiden oder begrenzen können.
- Der Unternehmer haftet unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Artikels für Schäden, die durch bzw. bei der Ausführung des Vertrags entstehen. Der Schaden wird unbeschadet der gesetzlichen Haftung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000.000,- € pro Erzeugnis erstattet. Wenn der Verbraucher eine höhere Haftungsgrenze vereinbaren möchte, muss er dies vor Abschluss des Vertrags mitteilen. Die

Haftungsgrenze kann maximal 2.500.000,- € betragen. In diesem Fall schließt der Unternehmer für den genannten Betrag eine zusätzliche Haftpflichtversicherung für Unternehmen oder Berufe ab.

- Der Verbraucher schützt den Unternehmer vor Ansprüchen von Dritten gegenüber dem Unternehmer, wenn der Unternehmer Schaden verursacht hat, weil durch den Verbraucher oder Dritte, die auf Anweisung des Verbrauchers handeln, unzureichende oder unvollständige Informationen erteilt wurden, die zur Verhinderung oder Einschränkung des Schadens hätten führen können, wenn diese Informationen dem Unternehmer bekannt gewesen wären.
- Der Unternehmer haftet nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz, Schuld, schuldhaftes Handeln oder unsachgemäße oder uneigentliche Verwendung durch oder im Namen des Verbrauchers zurückzuführen ist.
- Der Verbraucher haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch eine dem Verbraucher zuschreibende Unzulänglichkeit verursacht worden ist.
- Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die sich aus der Absenkung von Boden/Erde oder Humus ergeben, wenn diese Absenkung nicht mit der Anwendung, der Bearbeitung oder Verarbeitung von Erde, Boden oder Humus in Zusammenhang stehen.
- Der Unternehmer haftet nicht für Schäden in irgendeiner Form, die sich aus der Nutzung eines Teils der Arbeiten oder der gesamten Arbeiten vor der Übergabe ergeben.

ARTIKEL 17 - BESCHWERDEN

- Der Verbraucher muss Beschwerden über mangelhafte Produkte und/oder Dienstleistungen so vollständig und deutlich wie möglich innerhalb einer angemessenen Frist beim Unternehmer, nachdem der Verbraucher den Mangel entdeckt oder nach vernünftigem Ermessen hätte entdecken müssen. Für Produkte gilt, dass eine Beschwerde innerhalb von zwei Monaten auf jeden Fall im angemessenen Zeitraum liegt. Bei Produktlieferungen werden der Unternehmer und der Verbraucher die Produkte nach Möglichkeit schnellstmöglich nach der Auslieferung überprüfen und eventuelle sichtbare Mängel in der Empfangsbestätigung notieren. Die Rechte, die der Verbraucher aufgrund des ersten Satzes dieses Artikelabsatzes hat, bleiben davon unberührt.
- Der Unternehmer reagiert innerhalb von zwei Wochen inhaltlich auf die Beschwerde. Wenn eine inhaltliche Reaktion nicht möglich ist, teilt der Unternehmer dies dem Verbraucher innerhalb von zwei Wochen mit und nennt eine Frist, innerhalb derer der Verbraucher eine inhaltliche Antwort erwarten kann. Der Unternehmer ist berechtigt, die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach ihrer Einreichung von einem unabhängigen Dritten untersuchen zu lassen. In diesem Fall leistet der Verbraucher Mitarbeit.
- Beschwerden über die Ausführung der Tätigkeiten oder die Lieferung der Waren entlassen den Verbraucher nicht aus seiner angemessenen Sorgfaltspflicht, die von ihm nach der Beendigung der Ausführung der Tätigkeiten und/oder Lieferung von Materialien erwartet werden kann.
- Wenn die Beschwerde nicht im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden kann, entsteht ein Konflikt, welcher der Schlichtungsordnung unterworfen werden kann.

ARTIKEL 18 - SCHLICHTUNGSORDNUNG

- Streitfälle zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer über das Zustandekommen oder die Ausführung von Verträgen im Zusammenhang mit den von diesem Unternehmer zu liefernden Waren oder zu erbringenden Dienstleistungen können sowohl vom Verbraucher als auch vom Unternehmer dem Schlichtungsausschuss der Wassersportbranche vorgelegt werden: Geschillencommissie Groen, Bordewijklaan 46, Postbus 90600, NL-2509 LP Den Haag (www.sgc.nl).
- Der Schlichtungsausschuss behandelt einen Streitfall ausschließlich dann, wenn der Verbraucher seine Beschwerde zunächst beim Unternehmer eingereicht hat.
- Wenn die Beschwerde nicht zur Zufriedenheit gelöst werden kann, muss der Streitfall spätestens 12 Monate nach dem Datum, an dem der Verbraucher die Beschwerde beim Unternehmer eingereicht hat, schriftlich oder in einer anderen, vom Ausschuss festzulegenden Form dem Schlichtungsausschuss vorgelegt werden.
- Wenn der Verbraucher dem Schlichtungsausschuss einen Streitfall vorlegt, ist der Unternehmer an diese Entscheidung gebunden. Wenn ein Unternehmer dem Schlichtungsausschuss einen Streitfall vorlegen will, muss er den Verbraucher auffordern, sich innerhalb von fünf Wochen dazu zu äußern, ob er damit einverstanden ist. Der Unternehmer muss in diesem Zusammenhang ankündigen, dass er sich nach Ablauf der vorstehend genannten Frist vorbehält, den Streitfall einem Gericht vorzulegen.
- Der Schlichtungsausschuss fällt seine Urteile unter Beachtung der Bestimmungen des für ihn geltenden Reglements. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschuss verstehen sich kraft dieser Regelung als rechtsverbindliche Empfehlung. Das Reglement wird auf Anfrage versendet. Für die Behandlung von Streitfällen fällt eine Gebühr an.
- Ausschließlich ein Gericht bzw. der vorstehend genannte Schlichtungsausschuss ist befugt, Streitfälle zur Kenntnis zu nehmen.

ARTIKEL 19 - LEISTUNGSGARANTIE

- Stichting Garantiefonds Groen garantiert die Einhaltung der verbindlichen Stellungnahmen des Schlichtungsausschusses durch die Mitglieder des Branchenverbands VHG, es sei denn, das Mitglied entscheidet sich dafür, die verbindliche Stellungnahme innerhalb von 2 Monaten nach ihrer Übersendung zwecks Überprüfung einem Gericht vorzulegen. Diese Garantiehaftung lebt wieder auf, wenn die verbindliche Stellungnahme nach Überprüfung durch ein staatliches Gericht bestätigt wird und das Urteil, aus dem dies hervorgeht, rechtskräftig geworden ist. Die Stichting Garantiefonds Groen zahlt dem Verbraucher einen Betrag von maximal 10.000,- € pro verbindlicher Stellungnahme unter der Voraussetzung, dass der Verbraucher gleichzeitig mit der Stattgabe der Berufung auf die Erfüllungsgarantie seine Forderung aufgrund der verbindlichen Stellungnahme bis zum maximal auszuhaltbaren Betrag an die Stichting Garantiefonds Groen abtritt. Hinsichtlich des Mehrbetrags hat die Stichting Garantiefonds Groen eine Bemühungspflicht, dafür zu sorgen, dass das Mitglied des Branchenverbands VHG seine Pflichten gemäß der verbindlichen Stellungnahme erfüllt. Diese Bemühungspflicht beinhaltet, dass dem Verbraucher angeboten wird, seine Forderung bezüglich des Mehrbetrags ebenfalls an die Stichting Garantiefonds Groen abzutreten, woraufhin diese Organisation im Namen und auf Kosten der Stichting Garantiefonds Groen die Bezahlung der Forderung an den Verbraucher auf dem Rechtsweg durchsetzen wird.
- Stichting Garantiefonds Groen bietet keine Leistungsgarantie, wenn eine der folgenden Situationen eintritt, bevor der Verbraucher zwecks der Behandlung des Streitfalls die erforderlichen Anforderungen (Zahlung der Beschwerdegebühr, Rücksendung des ausgefüllten und unterzeichneten Fragebogens und eventuelle Depotzahlung) erfüllt hat:
 - Dem Mitglied wurde Zahlungsaufschub gewährt.
 - Das Mitglied wurde für insolvent erklärt.
 - Die Geschäftstätigkeit des Mitglieds wurde beendet. Entscheidend für diesen Fall ist das Datum, an dem die Beendigung der Geschäftstätigkeit im Handelsregister eingetragen wurde, oder ein früheres Datum, für das die Stichting Garantiefonds Groen plausibel nachweisen kann, dass die Geschäftstätigkeit beendet wurde.

ARTIKEL 20 - ABWEICHUNG

Individuelle Abweichungen vom Vertrag oder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind zwischen Unternehmer und Verbraucher schriftlich oder elektronisch festzulegen.

ARTIKEL 21 - ÄNDERUNG

Der Branchenverband VHG wird diese allgemeinen Geschäftsbedingungen nur nach Rücksprache mit der niederländischen Verbraucherzentrale ändern.

ARTIKEL 22 - SCHLUSSBESTIMMUNG

- Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom Mitgliederrat des Branchenverbands VHG erstellt und bei der Industrie- und Handelskammer Utrecht unter Nummer 40482980 hinterlegt.
- Artikel 18 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde gemeinsam mit der Stichting Garantiefonds Groen erstellt.